

# Stadtvertretung der Landeshauptstadt Schwerin

Datum: 2015-11-02

Antragsteller: Fraktionen/Stadtvertreter/  
Ortsbeiräte  
Bearbeiter/in: Mitglied der  
Stadtvertretung Anita  
Gröger (ASK)  
Telefon:

**Antrag**  
**Drucksache Nr.**

00517/2015

**öffentlich**

## Beratung und Beschlussfassung

Stadtvertretung

## Betreff

Einhaltung der Erhaltungssatzung – Beschluss zur Bebauung der Graf-Schack-Allee durch die Stadtvertretung

## Beschlussvorschlag

Die Stadtvertretung entscheidet gemäß § 22 Abs. 2 Satz 4 Kommunalverfassung MV über die Erteilung des Einvernehmens nach § 173 Abs. 1 Baugesetzbuch in Bezug auf die Schweriner Erhaltungssatzung für die geplante Errichtung eines Neubaus in der Graf-Schack-Allee 10.“

## Begründung

Das Grundstück Graf-Schack-Allee-10 befindet sich im Geltungsbereich der Schweriner Erhaltungssatzung Teil C. Somit ist für die Genehmigung nach § 173 Abs. 1 Baugesetzbuch die Erteilung eines Einvernehmens erforderlich. Diese Aufgabe wurde durch § 5 (4) Nr. 7 Hauptsatzung dem Hauptausschuss übertragen.

Im Einzelfall kann die Stadtvertretung gemäß § 22 Abs. 2 Satz 3 Kommunalverfassung MV übertragene Aufgaben jederzeit wieder an sich ziehen.

Bei Größe, Form und insbesondere bei der dem Schloss zugewandten Ostfassade ist im Sinne von § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Baugesetzbuch besonderer Wert auf die Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Gebiets auf Grund seiner städtebaulichen Gestalt zu legen. Gemäß Schweriner Erhaltungssatzung befindet sich an der Graf-Schack-Allee eine repräsentative Villenbebauung als Einzel- oder Doppelhäuser mit Vorgärten. Diese Bauweise stellt Beispiele für vorstädtisches, bürgerliches Wohnen aus der Zeit zwischen 1880 und 1905 dar.

Des Weiteren liegt der Neubau mit seiner Schaufassade am westlichen Grenzverlauf der Kernzone des potentiellen Welterbes „Residenzensembles Schwerin – Kulturlandschaft des romantischen Historismus“, welches im Juni 2014 in die deutsche Tentativliste zur

UNESCO-Welterbe-Bewerbung aufgenommen wurde. Somit ist das Ensemble mit dem Status eines nationalen Kulturerbes vergleichbar. Bauen in dieser Lage verlangt daher eine hohe architektonische Qualität als Antwort auf den historischen Rang des UNESCO-Weltkulturerbes „Residenzenensemble Schwerin“.

Nach den Leitsätzen der Schweriner „Charta für Baukultur“ wird die Stadt Schwerin durch das grandiose Schlossensemble, als Monument der Residenzstadtgeschichte geprägt. Bei einem so exponierten Standort und der zukünftigen Wirkung des geplanten Gebäudes zum Schloss sollte anstelle des Hautausschusses die Stadtvertretung als oberstes Willensbildungsorgan über die Erteilung des Einvernehmens entscheiden und dabei sowohl den Kontext zur Nachbarbebauung als auch mögliche Auswirkungen auf die Bewerbung zum UNESCO-Welterbe berücksichtigen. Optisch wäre die geplante Fassade ein Bruch mit den umliegenden Gebäuden. Es ist sinnvoll zu prüfen inwieweit hier mit den Architekten und Investoren Kompromisse in der Fassadengestaltung erzielt werden können.

Abschließend wird auf die Fotomontage im Anhang verwiesen.

#### **über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen im Haushaltsjahr**

Mehraufwendungen / Mehrauszahlungen im Produkt: ---

Die Deckung erfolgt durch Mehrerträge / Mehreinzahlungen bzw. Minderaufwendungen / Minderausgaben im Produkt: ---

#### **Die Entscheidung berührt das Haushaltssicherungskonzept:**

☐ ja

Darstellung der Auswirkungen: ---

☐ nein

#### **Anlagen:**

Pläne Graf-Schack-Allee  
Erhaltungssatzung Schwerin  
Fotomontage Graf-Schack-Allee

gez. Anita Gröger  
Mitglied der Stadtvertretung (ASK)